

BSSJ - INTERN RATGEBER: für Jugendleiter und -trainer

Die Arbeit als Jugendleiter und/oder -trainer ist oft eine sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Tätigkeit.

Man muss im Umgang mit seinen Schützlingen die unterschiedlichsten Gesetze (z.B. JuSchG oder WaffG) befolgen. Oft ist es so, dass man sich fragen muss „Mache ich das richtig?“ oder „Woher weiß ich nun, dass meine Handlungsweisen dem aktuellen Recht entsprechen?“

Wir wissen um diese schwierigen Fragen und haben für euch ein paar Fallbeispiele zusammengestellt, die euch vielleicht etwas mehr Sicherheit im Umgang mit euren Jugendlichen geben.

Fallbeispiel 1

Als Trainer fährst du mit deinen 3 Jugendlichen zur Bezirksmeisterschaft.

Da der Parkplatz vor dem Schießsportverein voll ist, parkst du auf einem nahegelegenen öffentlichen Parkplatz.

Die Jugendlichen tragen ihre Ausrüstung inklusive Luftgewehre bzw. Luftpistolen in einem verschlossenen Koffer zum Schießstand.

Darf in diesem Fall so verfahren werden?

.....

Nein!
§ 2 Abs. 1 WaffG
Der Umgang mit Waffen ist nur Personen über 18 Jahre gestattet.

Fallbeispiel 2

Der 12-jährige Markus bringt zum Training seinen Freund mit, der in zwei Tagen 12 Jahre alt wird.

Darf der Freund von Markus schießen?

.....

Nein!
§ 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG:
Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießständen mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. (...)

Fallbeispiel 3

Carmen (16 Jahre alt) war mit ihrem Vater im Schützenhaus schießen.

Nach Beendigung gibt der Vater seiner Tochter das Luftgewehr und sagt ihr, sie solle es schon mal in den Kofferraum seines Wagens legen.

Hat der Vater richtig gehandelt?

.....

Nein!
§ 2 Abs. 1 WaffG (Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)
Die Ausnahme § 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG (Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt; [...] greift hier nicht!

Fallbeispiel 4

Michael (16 Jahre alt) war mit seinem Vater im

Schützenhaus schießen.

Nach Beendigung gehen beide zum Auto. Um den Kofferraum aufzuschließen, gibt der Vater Michael das Luftgewehr und sagt: „Halt mal gerade.“

Darf der Vater seinem Sohn das Luftgewehr kurz geben?

Ja
 Da der Vater daneben steht und unmittelbaren Zugriff hat, behält er weiterhin die tatsächliche Gewalt über das Luftgewehr. Sein Sohn erwirbt es nicht, so dass § 2 Abs. 1 WaffG hier nicht greift!

Fallbeispiel 5

Heute ist endlich wieder einmal ein wirklich gut besuchter Trainingstag.

Vier Jugendliche (11 bis 16 Jahre alt) wollen Luftgewehr schießen, drei Schüler (10, 12 und 13 Jahre alt) schießen Luftpistole (Ausnahmegenehmigungen liegen bei allen vor). Alle sind schon länger in der Trainingsgruppe.

Der erwachsene Betreuer hat alle Hände voll zu tun um Scheiben auszugeben und alle mit den entsprechenden Sportgeräten zu versorgen. Dann endlich stehen alle an ihren Ständen und es kann losgehen.

Findet ihr, dass der Aufsichtspflicht genüge getan wurde?

Nein!
 § 10 Abs. 1 AwaffV:
 Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen (...)

Fallbeispiel 6

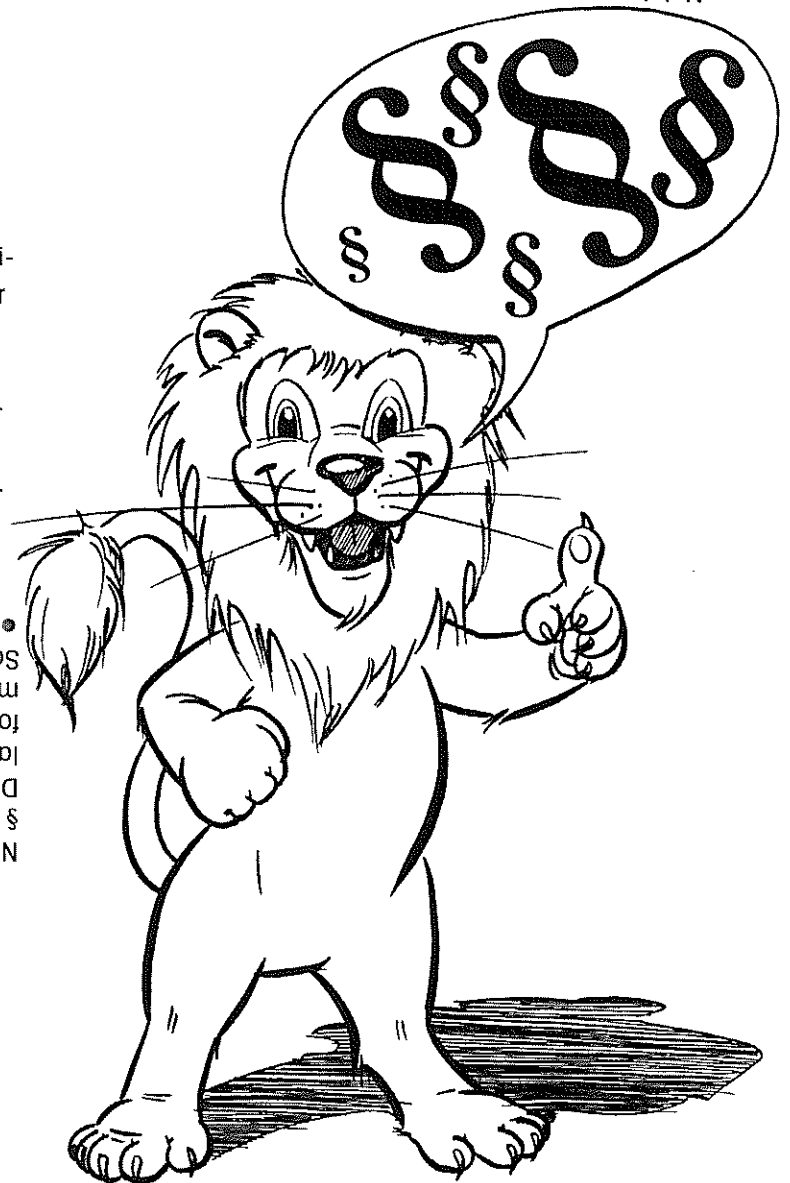
Der Vereinsbetreuer ist im Training mit drei Jugendlichen auf dem Schießstand.

Um einen dringenden Anruf zu tätigen, muss er den Stand verlassen und in den Aufenthaltsraum gehen. Der Betreuer bittet den ältesten Schützen (17 Jahre

alt und schon seit zwei Jahren ein sehr guter Schütze) die Aufsicht zu übernehmen. Die anderen beiden Schützen sind 13 und 14 Jahre alt und auch schon seit gut einem Jahr in der festen Trainingsgruppe.

Darf der Betreuer so verfahren?

Nein!
 § 10 Abs. 1 AwaffV:
 (...) Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben (...). Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben (...)



Fallbeispiel 7

Das Training ist gut gelaufen und dem Ligawettkampf am kommenden Sonntag steht nichts mehr im Wege.

Da Sebastian (17 Jahre alt), bereits ein erfahrener Schütze, sowieso mit seinem Vater zum Wettkampf fährt, gibt der Betreuer ihm das Luftgewehr mit nach Hause.

Hat der Betreuer richtig gehandelt?

Nein!
 § 2 Abs. 1 WaffG:
 Der Umgang mit Waffen ist nur Personen über 18 Jahre gestattet!

Fallbeispiel 8

Du freust dich über die guten Ergebnisse deiner Schützlinge bei den Vereinsmeisterschaften. Auf Drängen deiner Jugendlichen (13 bis 17 Jahre alt) gibst du gerne eine Runde aus. Deine Jungschützen möchten alle das Modegetränk „Blubber“ (Wodka/Lemon).

Dürfen alle das Modegetränk trinken?

Nein!
 § 9 JUSchG:
 Keine Branntwein oder branntweinhaltige Getränke an Kinder und Jugendlichen!!!
 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
 (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
 (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. (...)

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können. (...)

Fallbeispiel 9

Eine Trainingspause. Du gehst mit deinen Jugendlichen in den Aufenthaltsraum.

Dominik (15 Jahre alt) hat drei Serien mit dem Luftgewehr über 90 geschossen. Ein wirklich gutes Ergebnis. Er ist stolz aber auch ein bißchen abgekämpft. Daniel (19 Jahre alt) meint, dass er und Dominik sich erst einmal eine „gute“ Zigarette verdienen hätten.

Darfst du dies zulassen?

Nein!
 § 10 JUSchG:
 Rauchen erst ab 18 Jahren!!!
 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
 (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren nicht entnehmen können.

Fallbeispiel 10

Das Training ist gut gelaufen. Michael (13 Jahre alt) wartet noch auf seinen Vater, der ihn abholen wollte. Du stellst noch die Stühle zusammen und schließt das Schützenhaus ab. Du wünschst Michael vor dem Vereinshaus noch einen schönen Abend und gehst nach Hause.

Hast du richtig gehandelt?

Nein!

Du hast die Aufsichtspflicht
 § 832 BGB:
 Nein!

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zuzügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
 (2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Fallbeispiel 11

Der lang ersehnte Jugendausflug soll nun endlich

beginnen.
 Jugendleiter Karl (25 Jahre alt) und seine beiden Stellvertreter Klaus und Markus (19 und 23 Jahre alt) fahren über das Wochenende mit ihrer Jugendgruppe (acht Jungen und drei Mädchen im Alter von 14 bis 17 Jahren) zu einem Naturfreundehaus in die Allgäuer Alpen. Es sind insgesamt drei Übernachtungen geplant.

Worauf muss die Leitung achten?

- • • • •
- Auf die Aufsichtspflicht.
- Auf das Rauch- und Alkoholverbot.
- Auf die Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten.
- Auf eine geeignete Betreuung der Mädchen.
- Auf Sicherheitsbestimmungen etc.

Auflösung: Guschu Kreuzworträtsel BSSJ-Intern 04/2011

Wörter	10. Buchstabe	11. Buchstabe	B	12. Buchstabe	K	13. Buchstabe	W	14. Buchstabe	15. Buchstabe	16. Buchstabe	O	17. Buchstabe	18. Buchstabe	19. Buchstabe
▶ B	▼ E	▶ G	R	▼ E	▶ N	▼ Z	▶ U	▼ N	▶ G	▼ R	▶ Z	▼ F	▶ A	
▶ O	▼ I	▶ A	▼ O	▶ A	▼ R	▶ A	▼ T	▶ R	▼ E	▶ I	▼ B	▶ E	▼ I	▶ S
▶ E	▼ I	▶ N	▼ E	▶ R	▼ E	▶ J	▼ E	▶ J	▼ O	▶ U	▼ G	▶ U	▼ T	
▶ R	▼ T	▶ H	▼ N	▶ U	▼ O	▶ P	▼ F	▶ E	▼ R	▶ N	▼ E	▶ R	▼ N	
▶ E	▼ E	▶ L	▼ A	▶ N	▼ O	▶ N	▼ Y	▶ M	▼ T	▶ T	▼ M	▶ T	▼ T	
▶ N	▼ L	▶ P	▼ N	▶ T	▼ R	▶ O	▼ F	▶ F	▼ T	▶ H	▼ E	▶ T	▼ H	
▶ T	▼ G	▶ A	▼ U	▶ N	▼ E	▶ R	▼ E	▶ I	▼ E	▶ T	▼ H	▶ E	▼ M	▶ A
▶ G	▼ E	▶ G	▼ E	▶ N	▼ W	▶ A	▼ R	▶ T	▼ T	▶ H	▼ E	▶ M	▼ A	

1 J 2 U 3 G 4 E 5 N 6 D 7 L 8 E 9 I 10 T 11 E 12 R